

# **Vertrag über die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur der Hamburg Port Authority (Infrastrukturnutzungsvertrag)**

Das Eisenbahninfrastrukturunternehmen

**Hamburg Port Authority  
Anstalt des öffentlichen Rechts  
Neuer Wandrahm 4  
20457 Hamburg**

- nachstehend **Hamburg Port  
Authority** genannt –

und das Eisenbahnverkehrsunternehmen

- nachstehend  
**Zugangsberechtigter** genannt -

schließen folgenden Vertrag:

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

- (1) Die Hamburg Port Authority gestattet dem Zugangsberechtigten die Nutzung ihrer Serviceeinrichtung Hafensbahn.
- (2) Der Zugangsberechtigte verpflichtet sich zur Nutzung des IT-Systems transPORT rail *basic*. Die Hamburg Port Authority gewährt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages das nicht-ausschließliche, nicht-übertragbare Recht hinsichtlich der Nutzung von transPORT rail mittels EDI-Schnittstelle (Electronic Data Interchange = elektronischer Datenaustausch) sowie über ein Webinterface zu nutzen.
- (3) Es gelten die Nutzungsbedingungen der Hamburg Port Authority - Allgemeiner Teil (HPA-NBS-AT) und Besonderer Teil (HPA-NBS-BT) sowie die Liste der Entgelte - mit jeweils aktuellem Stand.

## **§ 2 Laufzeit**

- (1) Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von 6 Monaten. Er verlängert sich automatisch auf unbestimmte Zeit, wenn er nicht von einem der beiden Vertragspartner spätestens 6 Wochen vor Ende der Laufzeit gekündigt wird.

- (2) Nach einer Verlängerung des Vertrages auf unbestimmte Zeit ist er jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten von jeder der Vertragsparteien kündbar.
- (3) Im Falle der Nutzung von HABIS-Zoll werden bei einer Kündigung dieses Vertrages noch laufende Zollverfahren abgearbeitet.
- (4) Der Vertrag endet vorzeitig mit sofortiger Wirkung, wenn das EVU keine gültige Betriebsgenehmigung mehr besitzt.
- (5) Kündigungen bedürfen der Schriftform.

### **§ 3 Schlussbestimmungen**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder objektiv nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen Vertragspartner unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt bei einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Regelung ist der Vertrag so zu ergänzen oder auszulegen, dass der von den Vertragspartnern angestrebte Zweck erfüllt wird.
- (2) Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.
- (3) Gerichtsstand ist Hamburg.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Hamburg, den .....

, den .....

.....  
Hamburg Port Authority

.....  
Zugangsberechtigter